

Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot zum sozialen Lernen in Gruppen für Kinder und Jugendliche, das auf eine zeitlich befristete oder fortlaufende pädagogische Beratung und Betreuung von Minderjährigen in Krisen ihrer Entwicklung zielt.

Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII)

Die Aufgabe von Betreuungshilfe besteht darin, Problemlagen von Minderjährigen unter Einbezug des sozialen Umfeldes zu bearbeiten. Gegenstand der Betreuung sind insbesondere die Eltern-Kind-Beziehungen, schulische Probleme des Kindes/Jugendlichen sowie andere soziale Bezüge.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante Hilfe, die sich auf die gesamte Familie bezieht und das Ziel hat, Hilfe zur Selbsthilfe in verschiedenen Bereichen des Alltagslebens zu leisten.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

Die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden. Soweit machbar, soll eine Rückkehr in die Familie erreicht werden.

Sozialpädagogische Einzelfallhilfe für Behinderte (§ 54 SGB VIII)

Die Einzelfallhilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche dient der Integration in ein altersgemäßes soziales Umfeld und der Weichenstellung für die Integration im Erwachsenenleben.

Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)

Begleiteter Umgang ist eine Hilfemaßnahme für getrennt lebende Eltern und ihre Kinder. Mit Hilfe des begleitenden Umgangs werden der Kontakt und die persönliche Beziehung des Kindes zum Elternteil, mit dem es nicht mehr zusammenlebt, aufrecht erhalten und die Eltern dabei unterstützt, den Umgang im Anschluss an die Maßnahme in eigener Verantwortung weiterzuführen.

Offene Jugendarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII)

In der offenen Jugendarbeit werden Jugendliche mit Angeboten, die ihren Interessen entsprechen, in ihrer Entwicklung unterstützt. Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen und sozialen Benachteiligungen werden dabei besonders gefördert, um ihre soziale, schulische und berufliche Integration zu unterstützen

Aufsuchende Elternhilfe (§16 SGB VIII)

Aufsuchende Elternhilfe ist ein Modellprojekt bei dem werdende Mütter in schwierigen Lebenslagen im letzten Drittel der Schwangerschaft und in den ersten Lebensmonaten des Kindes umfassend unterstützt werden.

Betreutes Einzelwohnen für behinderte Menschen (§ 54 SGB XII)

Beim betreuten Einzelwohnen werden einzeln wohnende geistig, körperlich und auch mehrfach behinderte Menschen in ihrer Häuslichkeit betreut.

Finanzierung

Die Leistungen werden mit den öffentlichen Trägern der Berliner Jugendhilfe abgerechnet. Es gilt dabei der Berliner Rahmenvertrag, der die unterschiedlichen Stundensätze für die einzelnen Leistungen regelt. Die Abrechnung erfolgt mit den einzelnen örtlich zuständigen Jugendämtern und der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Wissenschaft.